



**Institutionelles Schutzkonzept
für
Kinder und Jugendliche
am
St. Benno-Gymnasium Dresden**

Inhaltsverzeichnis

1. Schulisches Schutzkonzept

Präambel

Kirchenrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Gültigkeit und Verpflichtung

Begriffsklärung

a) Grenzverletzungen

b) Übergriffe

c) Missbrauch

d) (Sexualisierte) Gewalt

e) Straftatbestände

f) Abgrenzung Prävention/ Intervention

2. Interne Struktur und externe Kooperationen

Information

Schulinterne Ansprechperson /Präventionsfachkraft

Schulexterne übergeordnete Ansprechpartner

3. Personal und Personalmanagement

Zuständigkeit der Schulleitung

Dokumente und Fortbildungen

Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

4. Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Prozesse

Risikoanalyse

Beschwerdeverfahren

Handlungsleitfäden

Dokumentationspflicht

5. Pädagogische Prävention

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Präventionsprojekte

Zusammenarbeit mit Eltern / Sorgeberechtigten

6. Qualitätsmanagement / Monitoring

Anlage 1: Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

Anlage 2: Rechtekatalog für Schülerinnen und Schüler

1. Schulisches Schutzkonzept

Präambel

Im Zentrum des institutionellen Konzeptes zur Prävention steht der Schutz der uns in der Schule anempfohlenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt. Punkt drei unseres Leitbildes betont: „Unsere Schule lebt im Miteinander der gesamten Schulgemeinde. Wir begegnen einander achtsam mit Aufrichtigkeit und mit Offenheit.“¹ Ziel des Konzeptes ist Prävention nicht nur als Leitfaden, sondern als aktive Haltung, die die Schule prägt. Unter transparenter Einbeziehung und Mitarbeit aller beteiligten Gruppen gilt es, eine risikobewusste Kultur der Achtsamkeit dahingehend zu entwickeln, was vorbeugend geschehen muss, damit nichts geschieht, was dem Kindeswohl abträglich ist. Damit wollen wir kein grundsätzliches Misstrauen verbreiten, sondern genau hinsehen und dadurch das Kindeswohl schützen.

Dies ist gleichbedeutend damit, die in dem Themenbereich (sexualisierte) Gewalt oft herrschende Sprachlosigkeit zu überwinden und unter der Wahrung der Grenzen der Privatsphäre die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu einem aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgang mit Sexualität zu fördern. Im Rahmen der individuellen Persönlichkeitsentfaltung wollen wir so zu einem respektvollen und grenzachtenden Umgang miteinander erziehen. Damit machen wir unsere Schülerinnen und Schüler stark und sprachfähig, auch in der Begegnung mit außerschulischen Krisensituationen.

Über präventive Maßnahmen hinaus wird im Schutzkonzept dargelegt, was zu tun ist, um durch kompetentes Wahrnehmen und Handeln grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen, Übergriffigkeit oder Missbrauch aufzudecken und zu intervenieren.

Kirchenrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes basiert auf den von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen*, der *Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt* (beide vom 26.08.2013) und auf der *Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meissen* vom 29.01.2015.²

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen sind auch Teil der *Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“* zwischen Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im kirchlichen Bereich und dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) von 2012 und in der Fortschreibung 2016 und beruhen auf den Festlegungen im Bundeskinderschutzgesetz (2012).

Gültigkeit und Verpflichtung

Alle Mitarbeitenden unserer Schule nehmen bei Dienstantritt das Institutionelle Schutzkonzept mit seinen Rechten und Pflichten zur Kenntnis. Sie verpflichten sich dazu, Handlungssicherheit zu erlangen und sich verantwortungsvoll für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu engagieren.

Alle Schülerinnen und Schüler werden altersgemäß mit den Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Schutzkonzept ergeben, insbesondere auch mit den für sie relevanten Teilen des

¹ Leitbild des St. Benno-Gymnasiums Dresden

² Auf die im März 2018 fertiggestellte und für die Schulen zur Verfügung gestellte *Materialsammlung* des Bistums („Präventionsordner“) sei verwiesen.

Verhaltenskodex, vertraut gemacht und üben angemessene Verhaltensweisen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen ein.

Die Eltern und/oder Sorgeberechtigten erhalten bei Unterzeichnung des Schulvertrages Kenntnis von diesem Konzept und haben jederzeit Zugang zu den in ihm enthaltenen Informationen und Beschwerdewegen. Auch sie unterstützen die Erziehung ihrer Töchter und Söhne zu grenzachtendem und gewaltfreiem Umgang.

Begriffsklärungen

a) Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene, sprachliche und/oder körperliche Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit bemisst sich dabei nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten in der Beziehung von Erwachsenen mit Schutzbefohlenen nicht selten auf und ihnen gilt deshalb besondere Aufmerksamkeit. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen u.U. bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

b) Übergriffe

Im Unterschied zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird.

c) Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann dazu führen, dass das Opfer gar keinen Widerstand leisten kann oder will. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch fremde Personen, sondern findet innerhalb eines etablierten Vertrauensverhältnisses, z.B. innerhalb einer Familie, eines Vereins oder der Schule statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

d) (Sexualisierte) Gewalt

Grundsätzlich haben Kinder „das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631, Abs. 2 BGB). Als sexualisierte Gewalt gilt jede Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird.

e) Straftatbestände

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den Paragraphen 174-184 StGB zusammengefasst. Dazu gehören die Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen, die Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornografischen Materials. Ergänzend dazu kommen die Punkte 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235, 236 aus der Selbstverpflichtungserklärung.

f) Abgrenzung Prävention / Intervention

Unter Prävention versteht man alle Maßnahmen, die eine Institution vorbeugend unternimmt, um das Auftreten eines problematischen Sachverhalts abzuwenden. Im Gegensatz dazu beschreibt die Intervention Handlungen, die zum Ziel haben, den aufgetretenen unerwünschten Sachverhalt zu beseitigen oder zumindest die damit einhergehenden Probleme zu lindern. Sowohl Prävention als auch Intervention sind von der Seelsorge und Schulpastoral zu unterscheiden.

2. Interne Struktur und externe Kooperation

Information

Informationen zu internen und externen Ansprechpartnern, Rechten, Pflichten, Beschwerde wegen und möglichen Hilfsangeboten in Fragen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt stehen allen Mitgliedern der Schulgemeinde in geeigneter Weise analog oder digital zur Verfügung.

Schulinterne Ansprechperson / Präventionsfachkraft

Für alle Mitglieder der Schulgemeinde ist

Dr. André Schmidt Tel.: 0351/445460
schmidt.a@benno-gym.de

die Ansprechperson im Bereich der Prävention (Präventionsfachkraft). Sie steht für Anfragen und Gespräche zur Verfügung.

Sie hat ein Diskretionsrecht nach den Grundlagen des Opferschutzes (d.h., sie darf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, solange kein Straftatverdacht vorliegt, Vertraulichkeit zusichern), kennt die Verfahrens- und Beschwerdewege und kann die notwendigen Schritte ergreifen. Sie kann sich - unter Wahrung der Diskretion bzw. Anonymisierung – mit an der Schule mit Prävention und Intervention befassten Personen beraten und zu einer „Hilfekonferenz“ zusammenschließen. Sie informiert bei begründetem Verdacht die Schulleitung. Für sie selbst ist Zugang zur Supervision gewährleistet.

Darüber hinaus kann, z.B. bei Vorliegen eines Notfalls, kurzfristig ein Kriseninterventionsteam gebildet werden, das dazu auch von unterrichtlichen und anderen schulischen Tätigkeiten freigestellt wird. Die Schulleitung trifft dabei die Entscheidung, wer diesem Team angehört.

Schulexterne übergeordnete Ansprechpartner

Bei begründeter Vermutung von (sexualisierter) Gewalt wird verpflichtend Fachberatung von außen durch eine Kinderschutzfachkraft (= „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8 a und b SGB VIII) oder andere professionelle Einrichtungen³ hinzugezogen. Insoweit erfahrene Fachkräfte in der Landeshauptstadt Dresden:

<https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/InsoFa-FK-Liste-August-2025.pdf>

Die Zusammenarbeit mit schulexternen Kooperationspartnern ist nach Möglichkeit vertraglich zu regeln. Die Partner verpflichten sich zur Beachtung des institutionellen Schutzkonzeptes und unterliegen damit den gleichen Regeln wie die Lehrkräfte. An der Schule stattfindende Präventionsprojekte und deren Vorgehen werden transparent gemacht und einer Evaluation unterzogen. Außerschulische Projektpartner können nicht gleichzeitig als Beschwerdestelle tätig sein.

³ vgl. „Präventionsordner“, Pkt. 9.3.2 und 9.4 sowie die Broschüre „Hinsehen und Schützen“, S. 15.

- a) Die Verantwortlichkeit für das Sachgebiet Prävention im Bistum liegt bei der „Stabsstelle Prävention“:

Julia Eckert
Präventionsbeauftragte
Schweriner Straße 27
01067 Dresden
Tel.: 0351/3364790
praevention@bddmei.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs durch Hauptamtliche sind:

Ursula Hämmerer FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie, Chemnitz
Tel.: 01735365222 ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis Rechtsanwalt, Dresden
Tel.: 01723431067
ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Diese informieren ggf. das örtliche Jugendamt bzw. die Strafverfolgungsbehörden.

3. Personal und Personalmanagement

Zuständigkeit der Schulleitung

Der Schulleiter/Die Schulleiterin legt dem Träger und der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft ab über die Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes. Er/Sie stellt in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats sicher, dass im Rahmen der Personalauswahl und beim Dienstantritt neuer Mitarbeiter relevante Themen erörtert werden.

Dokumente und Fortbildungen

Mitarbeiter reichen bei Dienstantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (das alle fünf Jahre erneuert wird) sowie einmalig eine Selbstauskunftserklärung ein und nehmen regelmäßig und im für die jeweiligen Zielgruppen vorgeschriebenen Umfang⁴ an Fortbildungen teil, um Sensibilität zu entwickeln und Handlungssicherheit in Fragen der Prävention zu erlangen. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex bedarf es des Weiteren einer Selbstverpflichtungserklärung durch die Mitarbeitenden.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen festgelegte Verhaltensregeln dienst- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Verhaltenskodex der Mitarbeitenden (s. Anlage 1)

Um eine Kultur der Achtsamkeit, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens in angemessener Distanz und Nähe sowie ein grundsätzlich grenzachtendes Verhalten zu befördern, haben wir an unserer Schule Standards erarbeitet, die sowohl Rechte und Pflichten für die Mitarbeitenden als auch für die Schülerinnen und Schülern⁵ beinhalten.

⁴ Die „Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistum Dresden Meißen“ vom 27.02.2015 sieht 12 Stunden für Leitungskräfte, 9 Stunden für hauptamtliche Kräfte mit Kontakt zu Jugendlichen sowie im Übrigen eine mindestens 3-stündige Schulung vor.

⁵ Für die Rechte und Pflichten von Schülern vgl. unten unter Punkt 5 „Pädagogische Prävention“.

4. Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen /Prozesse

Risikoanalyse⁶

In einer regelmäßigen Analyse versucht eine Arbeitsgruppe, die neben der Präventionsfachkraft weitere Lehrkräfte, Eltern und Schüler einschließen sollte, Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten im schulischen Kontext zu erkennen und – wenn möglich – zu beheben. Dabei geht es um räumliche Bedingungen, sensible Situationen und Gelegenheiten, fehlende Transparenz von Entscheidungen, Kommunikationswegen und Zuständigkeiten sowie Informationsdefiziten usw., die mögliche Täter für ihre Missbrauchstaten ausnutzen könnten.

Beschwerdeverfahren

Allen Mitgliedern der Schulgemeinde stehen verschiedene Beschwerdewege offen (individuelle Lehrkräfte, Vertrauenslehrer, Präventionsfachkraft, Schulleitung, Schülervertretung, Mitarbeitervertretung, Elternvertretung, Schulträger, externe Beauftragte etc.). Die Beschwerden werden transparent und in der Regel vertraulich behandelt, um das Vertrauen, das durch den Beschwerdeführer entgegengebracht wurde, zu würdigen und die Rechte der Betroffenen zu wahren. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt ist es jedoch ratsam, sich umgehend mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Die Grenzen der Vertraulichkeit sind bei begründeten Verdachtsfällen erreicht, da dann der Schutz des Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund stehen muss und eine mögliche dienst- und strafrechtliche Relevanz eintritt.

Handlungsleitfäden für Intervention

Wenn es innerhalb oder außerhalb der Schule zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt oder die Vermutung besteht, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierter) Gewalt wurde, sind klare Handlungsleitlinien für die Erwachsenen⁷ hilfreich. Oberstes Gebot ist Folgendes

- Besonnen handeln, aber aktiv werden!
- Wahrnehmen, dokumentieren und sich ggf. selbst Hilfe holen!
- Der Schutz und das Wohl des Kindes stehen stets im Mittelpunkt!

- a) Was tun bei Grenzverletzungen/Übergriffen zwischen Schutzbefohlenen („Peer-Gewalt“)?

Stoppen Sie den Übergriff, indem Sie „dazwischen gehen“! Klären Sie, was vorgefallen ist und beziehen Sie offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttägliches oder sexistisches Verhalten! Besprechen Sie den Vorfall im zuständigen Team und beschließen Sie Konsequenzen für den/die Urheber sowie die Aufarbeitung in der Lerngruppe/Klasse! Informieren Sie ggf. die Eltern und die Leitung!

- b) Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden ist?

Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst und bieten Sie sich dem Kind behutsam als Vertrauensperson an! Besprechen Sie sich selbst mit einer Person Ihres Vertrauens, ob Ihre Wahrnehmungen geteilt werden, konfrontieren Sie jedoch nicht den möglichen Täter! Holen Sie sich fachliche Hilfe bei der schulischen Ansprechperson, die bei begründetem Verdacht die entsprechenden Schritte (Information der Schulleitung/Benachrichtigung der Fachberatungsstelle/ Kinderschutzfachkraft/ Jugendamt/

⁶ Eine Handreichung zur Durchführung einer Risikoanalyse sowie hilfreiche Fragestellungen vgl. Kapitel 4 des „Präventionsordners“.

⁷ Weitere hilfreiche Hinweise und Handlungsvorschläge finden sich im „Präventionsordner“ und der Bistumsbroschüre „Augen auf – Hinsehen und Schützen“

Missbrauchsbeauftragter des Bistums, wenn sich der Verdacht gegen einen kirchlichen Mitarbeiter richtet) unternimmt.

- c) Was tun, wenn ein Kind von Übergriffen oder Missbrauch erzählt?

Hier gilt alles unter b) Gesagte. Darüber hinaus müssen Sie grundsätzlich von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen, ihn ernstnehmen und entlasten. Sie sollten ihm Vertraulichkeit zusichern, aber gleichzeitig deutlich machen, dass Sie sich Rat und Hilfe holen und sich damit nicht in die „Geheimhaltung“ einbinden lassen. Bei allen weiteren Schritten sollten Sie sowohl den jungen Menschen altersgemäß als auch die Eltern/Sorgeberechtigten so weit wie möglich mit einbeziehen.

Dokumentation der Prozesse

In Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch ist eine sorgfältige Dokumentation, Amtsverschwiegenheit und nachhaltige Aufarbeitung der Vorkommnisse unabdingbar, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Dazu gehören auch geeignete Rehabilitationsmaßnahmen bei unbegründetem Verdacht bzw. der Entlastung vom Verdacht.

5. Pädagogische Prävention

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler (s. Anlage 2)

Zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, ihren Beitrag zu leisten. Dabei stehen sie in der Verantwortung, ihr Recht auf Beteiligung und Beschwerde wahrzunehmen. Dazu müssen sie ihre Rechte kennen. Diese werden im konkreten pädagogischen Umgang mit Konflikten erfahrbar und in eigenen Veranstaltungen besprochen und eingeübt.

Präventionsprojekte (Ansprechpartnerin: Eva Nentwig, nentwig@benno-gym.de)

Beratung für Schüler, Eltern und Lehrer im Bereich

- Suchtprävention,
- Familien- und Sexualerziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Verkehrserziehung

Beratungsangebote für Schüler:

- Persönlichkeitsentwicklung
 - 5.-7. Klasse: Morgenkreis und Klassenrat
 - 8.-10. Klasse: Zeit für uns
 - 9. Klasse: Erlebnispädagogik
- Suchtprävention (Alkohol, Rauchen, Drogen, Medikamente)
 - 6. Klasse: Besuch des Hygienemuseums
 - 7. Klasse: Be smart, don't start
 - 8. Klasse: Drogen, Präventionstag
 - 9. Klasse: Fazenda, Präventionstag, Alkohol macht Birne hohl
 - 10. Klasse: Drogen, Drogen- und Alkoholkonsum
 - 11. Klasse: Fazenda, Elterninformation zur Sloup-Fahrt
- Medienerziehung (Internet, Smartphone, digitale Medien, soziale Netzwerke, Spielsucht)
 - 5. Klasse: Morgenkreis zur sicheren Nutzung digitaler Medien

7. Klasse: Internet- Kriminalität
8. Klasse: Theaterstück „Out“ (Cybermobbing)

- Familien- und Sexualerziehung (Beziehungsgestaltung, Aufklärung, Missbrauch/sexualisierte Gewalt)

- 5. Klasse: KESS- Kurse, MfM, Shukura
- 6.-9. Klasse: KESS-Kurse

- Gesundheitserziehung (Hygiene, Körper- und Zahngesundheit, Gesunde Ernährung, Stressbewältigung, Essstörungen, Sport und Bewegung)

- 5. Klasse: Schularzt, Zahnarzt, bewegte Pause, ADAC-Projekttag
- 8. Klasse: „Is(s) was ...“, Essstörungen bei Mädchen
- 9. Klasse: Stress, Entspannung, Essstörungen und psychische Probleme
- 11. Klasse: Entspannungstraining

Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten

- Arbeit des Elternrates
- regelmäßige Elternabende der Jahrgangsstufen
- Elternkolleg
- KESS-Kurse
- Runder Tisch Prävention

6. Qualitätsmanagement / Monitoring

Die Präventionsarbeit an unserer Schule unterliegt der beständigen Weiterentwicklung und regelmäßigen Evaluation. Dazu werden wir vom Schulträger durch vermittelte Fortbildungsangebote und Evaluationsinstrumente unterstützt.

Stattgefundene Gespräche, Beratungen, Verdachtsfälle und erwiesene Vorkommnisse sowie Kooperationen mit außerschulischen Partnern werden sorgfältig dokumentiert und unter der Wahrung von Diskretion ausgewertet, um ggf. zu geänderten Risikoeinschätzungen, Beratungskonzeptionen oder Beschwerdewegen zu gelangen.

Sollte es in diesem Zusammenhang als notwendig erachtet werden, beauftragt die Schule in Absprache mit der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen eine externe Evaluation.

Anlage 1:

Regeln zur Verhinderung von Missbrauchssituationen in schultypischen Bereichen (Verhaltenskodex der Mitarbeitenden)

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- a) Für 1:1-Gesprächssituationen gilt vor allem, Transparenz herzustellen. Dies kann zum Beispiel geschehen durch die Wahl eines geeigneten Raumes, eine offene Tür, ein Schild an der Tür, den Austausch und die Abklärung mit Kollegen etc. Wenn der Wunsch besteht, eine Begleitperson mitzubringen, wird dies ermöglicht.
- b) Ein Kind/Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bauen keine privaten Freundschaften zu Schutzbefohlenen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt. Schon bestehende freundschaftliche Beziehungen (zwischen Mitarbeitern und Familien) werden der Schulleitung transparent gemacht.
- d) Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzulehnen.
- e) Individuelle Grenzen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- a) Die Ablehnung von Berührungen ist grundsätzlich zu respektieren. Ausgenommen davon sind Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz.
- b) Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Mitwirkenden die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten. Es darf niemand unter Druck gesetzt werden.

3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexistische Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie sprechen gegebenenfalls auch Kinder und Jugendliche darauf an.
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie eine ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung tragen.
- c) Was das Tragen angemessener Kleidung im Schulalltag für Kinder und Jugendliche bedeutet, wird mit ihnen im Laufe ihrer Schulzeit in geeigneter Weise thematisiert.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- a) Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- b) Die Veröffentlichung von Ton- oder Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der Kinder und Jugendlichen sowie der Sorgeberechtigten.
- c) Der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial hat sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Pornographische Inhalte sind verboten.
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern und Jugendlichen der Schule, zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kommunikationen.

5. Beachtung der Intimsphäre

- a) Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten an.

- b) Bei Fahrten mit Übernachtung wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft.
- c) Bezugspersonen und Kinder/ Jugendliche duschen getrennt.
- d) Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und professionelle medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

6. Geschenke und Vergünstigungen

- a) Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen sind nicht erlaubt.
- b) Individuelle Geschenke sind zu unterlassen.
- c) Geschenke einzelner Sorgeberechtigter sollten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht angenommen werden. Hier gilt die Dienstanweisung des Bischöflichen Ordinariats zu Begünstigungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit.

7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- a) Auf die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen reagiert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- b) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden transparent gemacht.
- c) Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt.
- d) Auf etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug darf nicht eingegangen werden.

8. Schulische Veranstaltungen mit Übernachtung

- a) Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden grundsätzlich von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Schulleitung.
- b) Kinder und Jugendliche einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits übernachten in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung.
- c) Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberrechtigten und der Schulleitung.
- d) Schutzbefohlene übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- a) Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- b) Alles, was berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulischen Kontext (Unterricht, AGs, Ensembles etc.) sagen oder tun, darf weitererzählt werden.
- c) Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Schulleitung oder der Präventionsfachkraft transparent, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt.
- d) Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Besprechungen und Weiterbildungen.

In einer Notsituation kann es Gründe zum Abweichen von verschiedenen Regeln geben. Darüber ist die Schulleitung zu informieren.

Anlage 2:

RECHTEKATALOG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DES ST.BENNO-GYMNASIUMS

Du hast das Recht, dich an unserer Schule wohlzufühlen!

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.

Du hast das Recht, dich zu beschweren und darauf, dass deine Beschwerde ernst genommen wird.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal, ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten.

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, wer dir wie nah kommen darf.

Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir veröffentlichen oder im Internet teilen bzw. weiter-verschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.

Du musst peinliche oder verletzende Bemerkungen nicht hinnehmen.

4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht NEIN zu sagen. Jeder hat eine eigene Art, NEIN zu sagen: Blicke, Worte, Körperhaltung, Weggehen ...
Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist mutig!

Wenn du dich unsicher oder unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer das Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

(Formulierungen in Anlehnung an eine Veröffentlichung des Bischöflichen Generalvikariats Trier)